

Steueroptimal vererben und schenken nach der Erbschaftsteuerreform

- Neuregelungen
- Gestaltungsmöglichkeiten
- Verschonungsbedarfsprüfung



Mandanten-Info

Steeroptimal vererben und schenken nach der Erbschaftsteuerreform

1 Einführung

2 Überblick über das neue Verschonungssystem

2.1 Besonderer Wertabschlag für „Familienunternehmen“

2.1.1 Entnahme- und Ausschüttungsbeschränkung

2.1.2 Verfügungsbeschränkung

2.1.3 Abfindungsbeschränkung

2.1.4 Sonstige Voraussetzungen

2.2 Erwerbe bis 26 Mio. Euro

2.3 Erwerbe über 26 Mio. Euro (Großerwerbe)

2.3.1 Voraussetzungen

2.3.2 Rechtsfolgen

2.3.3 Erlassbedingungen

2.3.4 Zusammenrechnung von Erwerben binnen zehn Jahren

2.4 Anwendbarkeit der Optionsverschonung

3 Ermittlung des begünstigten Vermögens

3.1 Begünstigungsfähiges Vermögen

3.2 Begünstigtes Vermögen

3.2.1 Ermittlung des begünstigten Vermögens

3.2.2 Vollständiger Wegfall der Verschonung

- 3.3 Verwaltungsvermögen
- 3.4 Nettowert des Verwaltungsvermögens
- 3.5 Unschädliches Verwaltungsvermögen
- 3.6 Junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel
- 3.7 Schuldenverrechnung
- 3.8 Verbundvermögensaufstellung
- 4 Lohnsummenkriterien
- 5 Behaltensfristen und Nachversteuerungstatbestände
- 6 Stundung
- 7 Bewertung
- 8 Anwendungsregelung

1 Einführung

Nach zähem Ringen der Gesetzgebungsorgane hat der Bundespräsident am 4. November 2016 das neue Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz unterzeichnet. Dieses Gesetz wurde bereits rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt. Ziel des Gesetzes war es, die Verschonungsregelungen für die Übertragungen von Betriebsvermögen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen.

Unternehmer sowie Berater von mittelständischen Unternehmen und Gesellschafter von Familienunternehmen müssen sich rasch auf die veränderte Rechtslage einstellen. Dabei sind die komplexen Vorgaben des neuen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes sowohl in Erbfällen als auch bei Schenkungen von Betrieben zu beachten. Dies gilt unabhängig davon, ob die neue Gesetzeslage zukünftig wiederum durch das Bundesverfassungsgericht auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden wird.

2 Überblick über das neue Verschonungssystem

An die Stelle des bisherigen Verschonungskonzeptes, das bei der Regelverschonung (85 % Verschonung), wie bei der Optionsverschonung (100 % Verschonung) an die folgenden Voraussetzungen anknüpfte:

- **Verwaltungsvermögensquote** (max. 50 % bzw. 10 %)
- **Lohnsumme** musste nach 5 Jahren 400 % der Ausgangslohnsumme bzw. bei der Optionsverschonung nach 7 Jahren 700 % betragen
- **Behaltensfrist** mindestens 5 bzw. 7 Jahre,

tritt nunmehr ein neues Verschonungssystem.

Das neue Verschonungssystem gewährt vorab einen besonderen Wertabschlag (Vorababschlag), sofern gewisse Voraussetzungen im Gesellschaftsvertrag erfüllt werden und unterscheidet dann bei der Verschonung nach Größengrenzen:

Bei Erwerben bis 26 Mio. Euro verbleibt es dem Grunde nach bei dem bisherigen Verschonungskonzept, während bei Erwerben über 26 Mio. Euro neue Verschonungsinstrumente zum Einsatz kommen:

■ **Besonderer Wertabschlag für „Familienunternehmen“, →Kapitel 2.1**

Für Unternehmen, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung bestimmten Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen unterliegen, wird – unabhängig von der Größenordnung des Erwerbs – ein besonderer Wertabschlag (Vorababschlag) in Höhe der vertraglichen Abfindungsbeschränkung, max. jedoch in Höhe von 30 % auf das begünstigte Vermögen gewährt.

■ **Erwerbe bis 26 Mio. Euro, →Kapitel 2.2**

Hier bleibt es bei dem bisherigen Verschonungssystem aus Regel- und Optionsverschonung.

■ **Erwerbe über 26 Mio. Euro, →Kapitel 2.3**

Für Erwerbe über 26 Mio. Euro wird die Verschonung je angefangene 750.000 Euro um einen Prozentpunkt (ausgehend von 85 % bei der Regelverschonung bzw. von 100 % bei der Optionsverschonung) abgesenkt (**Abschmelzungsmodell**). Alternativ kann stattdessen die sog. **Verschonungsbedarfsprüfung** gewählt werden.

2.1 Besonderer Wertabschlag für „Familienunternehmen“

Für Unternehmen, die nach Gesellschaftsvertrag oder Satzung bestimmten Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen unterliegen, wird – unabhängig von der Größenordnung des Erwerbs – ein besonderer Wertabschlag (Vorababschlag) gewährt.

Die Höhe des Wertabschlags richtet sich nach der prozentualen Minderung der Abfindung gegenüber dem Verkehrswert der Beteiligung und ist auf **maximal 30 %** beschränkt. Bemessungsgrundlage für den Wertabschlag bildet das sog. begünstigte Vermögen. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

2.1.1 Entnahme- und Ausschüttungsbeschränkung

Gesellschaftsvertrag oder Satzung müssen Entnahme- und Ausschüttungsbeschränkungen vorsehen. Die Entnahme bzw. Ausschüttung aus der Gesellschaft muss auf höchstens 37,5 % des Gewinnanteils oder Ausschüttungsbetrages nach Steuern vom Einkommen beschränkt sein.

2.1.2 Verfügungsbeschränkung

Die Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteil an der Kapitalgesellschaft muss ebenfalls beschränkt sein. Zum privilegierten Kreis berechtigter Verfügungsempfänger gehören

- Mitgesellschafter
- nahe Angehörige
- Familienstiftungen.

2.1.3 Abfindungsbeschränkung

Darüber hinaus müssen Gesellschaftsvertrag oder Satzung Bestimmungen vorsehen, die für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung vorsehen, die unter dem Wert des gemeinen Werts der Beteiligung liegt. Da der Wertabschlag auf 30 % des Beteiligungswerts beschränkt ist, und die Familiengesellschafter regelmäßig die Abfindungsbeschränkung auf das gesellschaftsrechtlich gerade noch zulässige Maß beschränken wollen, erscheint im Regelfall eine Abfindungsbeschränkung auf 30 % des Verkehrswerts angezeigt.

2.1.4 Sonstige Voraussetzungen

Die gesellschaftsvertraglichen und satzungsrechtlichen Beschränkungen müssen bereits zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Steuerentstehung und mindestens 20 Jahre danach noch vorliegen. Werden diese o. g. Voraussetzungen nicht über einen Zeitraum von 20 Jahren nach dem Zeitpunkt der Steuerentstehung eingehalten, entfällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit.

Tipp

Gesellschaftsverträge sind an die neue Rechtslage möglichst bald anzupassen!

2.2 Erwerbe bis 26 Mio. Euro

Das bisherige Verschonungssystem aus Regel- und Optionsverschonung wurde im Wesentlichen für **Erwerbe bis 26 Mio. Euro** beibehalten. Für Erwerbe von begünstigtem Vermögen bis zu 26 Mio. Euro kann also – bei Vorliegen der Voraussetzungen (Lohnsumme und Behaltensfrist) –

- eine Verschonung von 85 % (fünfjährige Behaltensfrist und Erfüllen der entsprechende Lohnsummenkriterien (siehe →Kapitel 4) bzw.
- eine Verschonung von 100 % (siebenjährige Behaltensfrist und verschärfte Lohnsummenkriterien)

in Anspruch genommen werden.

Der **gleitende Abzugsbetrag** nach § 13a Abs. 2 ErbStG bleibt – wie bisher – unverändert bestehen. Von dem Teil des auf den Erwerber übergegangenen begünstigten Vermögens, der nach Abzug des Verschonungsabschlags verbleibt, wird ein Betrag von 150.000 Euro abgezogen. Dieser Abzugsbetrag endet, wenn das begünstigte Vermögen 450.000 Euro oder mehr beträgt.

Das **Verwaltungsvermögen** ist grundsätzlich nicht mehr begünstigt. Die Verschonung ist auf das begünstigte Vermögen beschränkt, wobei der Begriff des begünstigten Vermögens neu eingeführt und gegenüber der bisherigen Regelung deutlich verschärft wurde. Das begünstigte Vermögen ist in mehreren Zwischenschritten im Rahmen eines mehrstufigen und sehr komplexen Verwaltungsvermögenstests zu ermitteln (siehe →Kapitel 3).

Bei Erwerben bis 26 Mio. Euro hat sich das Verschonungskonzept dem Grunde nach nicht geändert. Anstelle der begrenzten Verwaltungsvermögensquote wird nunmehr nur noch das sog. begünstigte Vermögen verschont.

2.3 Erwerbe über 26 Mio. Euro (Großerwerbe)

Bei **Großerwerben** gibt es zwei unterschiedliche Verschonungsmöglichkeiten:

- *Abschmelzung des Verschonungsabschlags*

Danach wird die Verschonung (von 85 % bzw. 100 %) um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle 750.000 Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Mio. Euro übersteigt, abgesenkt. Die Verschonung endet bei der Regelverschonung von 85 % bei 89,75 Mio. Euro; im Falle der Optionsverschonung beträgt die Verschonung bei einem Wert des begünstigten Vermögens von 89,75 Mio. Euro 15 %. Ab einem Wert von 90 Mio. Euro wird ein Verschonungsabschlag nicht mehr gewährt. Übersteigt der Wert des begünstigten Vermögens diese Grenze, entfällt eine Verschonung komplett.

- *Verschonungsbedarfsprüfung*

Alternativ kann für den Fall, dass der Erwerb des begünstigten Vermögens die Grenze von 26 Mio. Euro übersteigt, eine sog. **Verschonungsbedarfsprüfung** durchgeführt werden, die bei Erfüllen der entsprechenden Voraussetzungen zum Erlass der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer führen kann. Die Verschonungsbedarfsprüfung erfolgt auf Antrag. Zudem muss der Erwerber nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu bezahlen.

2.3.1 Voraussetzungen

Die Verschonungsbedarfsprüfung tritt zumindest für alle Erwerbe bis 90 Mio. Euro neben das Abschmelzungsmodell. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Antrag

Die Verschonungsbedarfsprüfung kommt nur auf Antrag zur Anwendung.

- Kein verfügbares Vermögen

Weitere Voraussetzung für den Erlass der Steuer ist, dass der Erwerber persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen im Sinne des § 28a Abs. 2 ErbStG zu begleichen. Das verfügbare Vermögen setzt sich aus zwei Vermögenskomponenten zusammen:

1. Vermögen, das mit der Erbschaft oder der Schenkung zugleich übergegangen ist, aber nicht zum begünstigten Vermögen i. S. v. § 13b Abs. 2 ErbStG gehört. Dies ist all jenes Vermögen, das im Rahmen der Übertragung unternehmerischen Vermögens – sofern die Größenordnung von 26 Mio. Euro begünstigten Vermögens überschritten ist – zwar betrieblich verstrickt ist, aber eben nicht verschont wird (nicht begünstigtes Vermögen) sowie weiteres nicht begünstigtes Vermögen, das ggf. außerhalb betrieblicher Verstrickung zeitgleich mit übertragen wird. Darunter fällt deshalb insbesondere das Verwaltungsvermögen,

sowie sonstiges betrieblich verstricktes Vermögen, das nicht in die Begünstigung des § 13b Abs. 2 ErbStG fällt sowie weiteres nicht begünstigtes Vermögen

2. Ferner gehört zum verfügbaren Vermögen auch jenes Vermögen, das dem Erwerber bereits gehört, aber nicht als begünstigtes Vermögen zu qualifizieren ist. Dazu gehört also all dasjenige Vermögen, das dem Erwerber bereits gehört soweit es sich nicht um "echtes Betriebsvermögen", d. h. begünstigtes Vermögen handelt. Der Gesetzgeber stellt also insoweit lediglich darauf ab, dass es sich nicht um begünstigtes Vermögen handelt. Woher das Vermögen stammt, spielt keine Rolle. Auch steuerfrei erworbenes Vermögen zählt dazu. In den Bereich des verfügbaren Vermögens fällt auch das sonstige Privatvermögen des Erwerbers. Verfügbares Vermögen meint also nicht Vermögen, über welches der Erwerber frei verfügen kann. Darunter versteht der Gesetzgeber auch nicht ausschließlich dem Erwerber zuzurechnendes Privatvermögen. Unter verfügbarem Vermögen sind auch nicht liquide oder nicht sofort – ohne größeren Aufwand – liquidierbare Vermögensgegenstände zu verstehen.

2.3.2 Rechtsfolgen

Rechtsfolge der Verschonungsbedarfsprüfung ist grundsätzlich der **Erlass** der Steuerzahllast. Der Erlass kommt regelmäßig aber nur dann zum Tragen, wenn dem Erwerber kein oder nur sehr begrenzt verfügbares Vermögen zuzurechnen ist.

Zusätzlich kommt eine **Stundung** für diejenige Steuer, die nach Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung nicht erlassen wird, in Betracht. Voraussetzung ist unter anderem, dass der Erlass der Steuer daran scheitert, dass der Erwerber persönlich in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Die Einziehung der Steuer bei Fälligkeit muss für den Erwerber eine erhebliche Härte darstellen. Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn der Erwerber einen Kredit aufnehmen oder verfügbares Vermögen im Sinne von § 28a Abs. 2 ErbStG veräußern muss, um die Steuer entrichten zu können. Die Steuer kann aber nur bis zu sechs Monaten gestundet werden. Die gestundete Steuer ist mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen.

2.3.3 Erlassbedingungen

Der Erlass entfällt, wenn gegen

- die Lohnsummenregelung oder
- die Behaltensfrist von sieben Jahre verstoßen wird oder
- weiteres Vermögen innerhalb von zehn Jahren erworben wird.

Diese Erlassbedingungen sind mit gesonderten Anzeigepflichten, die dem Erwerber obliegen, verbunden.

2.3.4 Zusammenrechnung von Erwerben binnen zehn Jahren

Für Zwecke der Ermittlung, ob die Größengrenze von 26 Mio. Euro überschritten ist, werden die von derselben Person anfallenden Erwerbe über einen Zeitraum von zehn Jahren zusam-

mengerechnet. Damit soll verhindert werden, dass größere Erwerbe über mehrere Jahre gestückelt werden, um die Verschonung für Erwerbe bis zu 26 Mio. in Anspruch nehmen zu können.

2.4 Anwendbarkeit der Optionsverschonung

Im Rahmen der Reform hat der Gesetzgeber eine zusätzliche Anwendungsvoraussetzung für die Anwendbarkeit der Optionsverschonung geschaffen. Voraussetzung für die Gewährung dieser Optionsverschonung ist, dass das begünstigungsfähige Vermögen nach § 13b Abs. 1 ErbStG (siehe →Kapitel 3.1) zu nicht mehr als 20 % aus Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 3 und 4 ErbStG besteht. Unter Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 3 und 4 ErbStG ist neben dem gesamten Katalog des Verwaltungsvermögens nach Abs. 4 (einschließlich Finanzmittel) auch das Rückdeckungsvermögen des Abs. 3 zu verstehen.

3 Ermittlung des begünstigten Vermögens

Anstelle des bisherigen Verwaltungsvermögenstests muss nunmehr das begünstigte Vermögen über mehrere Berechnungsschritte hinweg ermittelt werden. Zu diesem Zweck wurde § 13b ErbStG grundlegend neu gefasst. Neben zahlreichen Begriffsbestimmungen enthält die Neuregelung auch zahlreiche Berechnungsschritte um, ausgehend vom begünstigungsfähigen Vermögen, das begünstigte Vermögen zu ermitteln. Denn nach neuer Rechtslage wird lediglich das begünstigte Vermögen verschont. Das nicht begünstigte Vermögen muss voll versteuert werden.

3.1 Begünstigungsfähiges Vermögen

Ausgangspunkt zur Ermittlung des begünstigten Vermögens ist das „begünstigungsfähige Vermögen“:

- im Inland oder der EU/EWR gelegene Wirtschaftsteil von land- und forstwirtschaftlichen Vermögen;
- inländisches Betriebsvermögen, insbesondere Einzelunternehmen, Beteiligungen an einer Gesellschaft i. S. v. §§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 Satz 2 EStG, eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA oder Anteils daran sowie entsprechendes Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in der EU/EWR dient;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Kapitalgesellschaft Sitz oder Geschäftsleitung im Inland bzw. in der EU/EWR hat und wenn der Schenker/Erblasser zu mehr als 25 % beteiligt ist oder eine vergleichbare Poolung von Anteilen vorliegt.

3.2 Begünstigtes Vermögen

3.2.1 Ermittlung des begünstigten Vermögens

Die Verschonung bezieht sich nur noch auf das sog. begünstigte Vermögen. Damit ist eine deutliche Einschränkung der Verschonung verbunden.

Vereinfacht ausgedrückt ist das begünstigte Vermögen wie folgt zu ermitteln:

Begünstigungsfähiges Vermögen (Ausgangspunkt der Ermittlung ist der Nettowert des begünstigungsfähigen Vermögens)

abzgl. Nettowert des Verwaltungsvermögens (Ausgangspunkt für die Ermittlung des Nettowerts des Verwaltungsvermögens ist der gemeine Wert des Verwaltungsvermögens abzgl. des anteiligen gemeinen Werts der Schulden, die nach Anwendung der Abs. 3 und 4 verbleiben (vgl. →Kapitel 3.5)

= **Begünstigtes Vermögen**

3.2.2 Vollständiger Wegfall der Verschonung

Allerdings fällt nach § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG die Verschonung des insoweit begünstigten Vermögens vollständig weg, wenn der Wert des Verwaltungsvermögens (ohne Abzug von direkt zuzurechnenden Schulden) nach § 13b Abs. 4 ErbStG mindestens 90 % des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt.

3.3 Verwaltungsvermögen

Bei der Ermittlung des begünstigten Vermögens ist das Verwaltungsvermögen vom begünstigungsfähigen Vermögen abzugrenzen. Zum Verwaltungsvermögen gehören:

1. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, mit Ausnahme der privilegierten Nutzungsüberlassungen.
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 % oder weniger beträgt und sie nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts oder eines Versicherungsunternehmens zuzurechnen ist.
3. Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte nicht der Hauptzweck des Betriebs ist.

4. Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, wenn sie nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts oder eines Versicherungsunternehmens zuzurechnen sind.
5. Der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Finanzmittel), soweit er 15 Prozent (nicht wie bisher 20 %) des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt. Ausnahmen vom Verwaltungsvermögen

Vom Verwaltungsvermögen ausgenommen sind – wie bisher – bestimmte Nutzungsüberlassungen von Grundstücken, Grundstücksteilen, grundstücksgleichen Rechten und Bauten an Dritte:

- Betriebsaufspaltung und Sonderbetriebsvermögen
- Betriebsverpachtung im Ganzen
- Nutzungsüberlassung im Konzern
- Gewerbliche Wohnungsvermietung
- Nutzungsüberlassung im Zusammenhang mit Lieferungsverträgen, welche dem Absatz von eigenen Erzeugnissen und Produkten dienen.
- Überlassung zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

Nicht zum Verwaltungsvermögen gehört auch das Rückdeckungsvermögen für Altersversorgungsverpflichtungen, sofern diese Teile des begünstigungsfähigen Vermögens ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind. Dazu zählen insbesondere:

- Verpfändete Rückdeckungsversicherungen;
- Rückdeckungsversicherungen mit eingeräumten unwiderruflichen Bezugsrecht;
- Treuhandstrukturen (Contractual Trust Arrangements (CTA)).

Eine Zurechnung von Vermögensgegenständen zum Verwaltungsvermögen entfällt rückwirkend zum Zeitpunkt der Steuerentstehung auch, wenn der Erwerber innerhalb von zwei Jahren ab dem Steuerentstehungszeitpunkt diese Vermögensgegenstände in Vermögensgegenstände innerhalb des vom Erblasser erworbenen begünstigungsfähigen Vermögens investiert hat. Voraussetzung ist, dass die Investition in begünstigungsfähiges Vermögen erfolgt, das unmittelbar einer land- und forstwirtschaftlichen (§ 13 Abs. 1 EStG), gewerblichen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG) oder freiberuflichen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG) Tätigkeit dient und kein Verwaltungsvermögen ist. Ferner muss diese Investition aufgrund eines im Zeit-

punkt der Steuerentstehung vorgefassten Plans des Erblassers erfolgen und darf nicht zu einer anderweitigen Ersatzbeschaffung von Verwaltungsvermögen führen.

3.4 Nettowert des Verwaltungsvermögens

Der Nettowert des Verwaltungsvermögens ergibt sich durch Kürzung des gemeinen Werts des Verwaltungsvermögens um den nach Anwendung der Abs. 3 und 4 verbleibenden anteiligen gemeinen Wert der Schulden.

Gemeiner Wert des Verwaltungsvermögens

abzgl. des anteiligen gemeinen Werts der Schulden,
die nach Anwendung der Abs. 3 und 4 verbleiben

= Nettowert des Verwaltungsvermögens

Der anteilige gemeine Wert der Schulden bestimmt sich nach dem Verhältnis des gemeinen Werts des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens. Dies führt zu folgender Rechnung:

gemeiner Wert des Verwaltungsvermögens

gemeiner Wert des Unternehmens + Passivüberhang

= anteiliger gemeiner Wert der Schulden

3.5 Unschädliches Verwaltungsvermögen

Unschädliches Verwaltungsvermögen wird wie begünstigtes Vermögen behandelt. Jenes liegt vor, soweit es zehn Prozent des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt. Zur Ermittlung des unschädlichen Verwaltungsvermögens ist also zunächst der Unternehmenswert um den Nettowert des Verwaltungsvermögens zu kürzen. Zehn Prozent dieses so ermittelten Werts bilden das unschädliche Verwaltungsvermögen.

Gemeiner Wert des Unternehmens

abzgl. Nettowert des Verwaltungsvermögens

= Bemessungsgrundlage für 10 %-Grenze

3.6 Junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel

Zum schädlichen Verwaltungsvermögen zählen – wie bisher – das junge Verwaltungsvermögen und – neu hinzugekommen – die jungen Finanzmittel. Junge Finanzmittel sind der positive Saldo der eingelegten und entnommenen Finanzmittel, welche dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen waren. In beiden Fällen findet keine Schuldensaldierung statt.

3.7 Schuldenverrechnung

Die im Rahmen der Berechnung des Nettowertes des Verwaltungsvermögens (nach § 13b Abs. 6 ErbStG) vorgenommene anteilige Schuldenverrechnung wird durch besondere Regelungen zur Schuldenverrechnung ergänzt (§ 13b Abs. 8 ErbStG). Diese besonderen Regelungen dienen der Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen.

3.8 Verbundvermögensaufstellung

Bei mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen erfolgt nun eine konsolidierte Betrachtung im Wege einer sog. Verbundvermögensaufstellung. Die unternehmerische Wahl der Konzernstruktur hat damit keinen Einfluss mehr auf die Zuordnung des begünstigten und des nicht begünstigten Vermögens. Dies soll sicherstellen, dass die vom BVerfG beanstandeten Kaskadeneffekte ausgeschlossen werden.

4 Lohnsummenkriterien

Nicht nur bei Erwerben bis 26 Mio. Euro, sondern auch bei Erwerben über 26 Mio Euro. sind die Lohnsummenkriterien einzuhalten. Mit der Neuregelung wurde jedoch die Anwendbarkeit der Lohnsummenkriterien auf Betriebe mit mehr als fünf Beschäftigten erweitert. Ausgenommen vom Lohnsummenkriterium sind Betriebe mit bis zu fünf Arbeitnehmern. Bei der Regelverschöpfung und bei der Optionsverschöpfung sind die Lohnsummenkriterien binnen der Lohnsummenfrist von fünf bzw. sieben Jahren in entsprechenden Prozentpunkten der Ausgangslohnsumme (400 % bzw. 700 %) zu erfüllen:

AN-Anzahl	Regelverschöpfung	Optionsverschöpfung
bis 5 AN	keine Anwendung der Lohnsummenregelung	
> 5 ≤ 10 AN:	250 % (Ø 50 % p. a.)	500 % (Ø 71,4 % p. a.)
> 10 ≤ 15 AN:	300 % (Ø 60 % p. a.)	565 % (Ø 80,7 % p. a.)
über 15 AN:	400 % (Ø 80 % p. a.)	700 % (Ø 100 % p. a.)

Die **Ausgangslohnsumme** ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Steuerentstehungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahre. Sofern Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % oder Beteiligungen an Personengesellschaften in die Ausgangslohnsumme einbezogen werden, ist grundsätzlich auf die letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre dieser Gesellschaften abzustellen.

Die **Lohnsumme** umfasst alle Vergütungen (Löhne und Gehälter und andere Bezüge und Vorteile), die im maßgebenden Wirtschaftsjahr an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten gezahlt werden.

5 Behaltensfristen und Nachversteuerungstatbestände

Das Nachversteuerungskonzept bleibt inhaltlich unverändert. Der Verschonungsabschlag (§ 13a Abs. 1 ErbStG) und der Abzugsbetrag (§ 13a Abs. 2 ErbStG) fallen – wie bisher – mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit der Erwerber innerhalb einer Behaltensfrist von 5 Jahren (Grundmodell) bzw. 7 Jahren (Optionsmodell) gegen die Behaltensregelungen verstößt. Die Nachversteuerungstatbestände enthalten insbesondere bestimmte Veräußerungs- und Entnahmetatbestände einschließlich Überentnahmen.

Tipp

Um eine Nachversteuerung zu vermeiden, ist ein sog. Erbschaftsteuermonitoring zu empfehlen, damit Nachversteuerungstatbestände nicht erfüllt werden.

Zur Sicherstellung der Nachversteuerungstatbestände sieht das Gesetz nunmehr spezielle Anzeigepflichten vor. Diese speziellen Anzeigepflichten ergänzen die allgemeine Anzeigepflicht des § 153 Abs. 2 AO.

6 Stundung

Das neue Erbschaftsteuergesetz sieht gewisse Stundungsmöglichkeiten vor, deren Voraussetzungen im Einzelfall geprüft werden müssen. Dabei ist aber zu beachten, dass die gestundete Steuer regelmäßig mit 6 % p. a. zu verzinsen ist.

7 Bewertung

Bei der Bewertung von unternehmerischem Vermögen wurde im Rahmen des sog. vereinfachten Ertragswertverfahrens der Kapitalisierungsfaktor auf 13,75 festgesetzt. Die Absenkung dieses Kapitalisierungsfaktors von 13,75 gilt bereits rückwirkend ab dem 01.01.2016.

8 Anwendungsregelung

Das neue Recht ist auf Erwerbe anwendbar, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entsteht.